

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

e-Recht@bmf.gv.at

BEREICH Bereich Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0001-LAW/2011
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON +43 (0)1-24 959 -4310
TELEFAX +43 (0)1-24 959 -4399
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at

WIEN, AM 24.3.2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden (GZ. BMF-090103/0001-III/5/2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die FMA begrüßt die Einführung des neuen reglementierten Gewerbes des Wertpapiervermittlers zur Stärkung von Transparenz und Konsumentenschutz auf dem Finanzmarkt. Sie befürwortet auch ausdrücklich die Maßnahmen zur Erhöhung des Ausbildungsstandes von Wertpapiervermittlern und gewerblichen Vermögensberatern, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, einschließlich der Einbindung der FMA in deren Ausbildung. Ebenso positiv zu beurteilen ist die verpflichtende Eintragung von Wertpapiervermittlern in ein bei der FMA zu führendes Register und die vorgesehene Beschränkung der Zahl der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU), für die ein Wertpapiervermittler tätig werden kann.

I. Zu den Änderungen des WAG 2007

1. Begriffsbestimmung „Wertpapiervermittler“

Es wird angeregt, anstelle der Regelung in § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 eine neue Begriffsbestimmung in § 1 aufzunehmen und somit die Regelung des Wertpapiervermittlers aus dem Ausnahmenkatalog des § 2 Abs. 1 WAG 2007 herauszulösen. Diese Maßnahme erscheint konsequent, weil auch der vertraglich gebundene Vermittler in § 1 geregelt ist, während § 2 Abs. 1 WAG 2007 vorsieht (siehe Einleitungssatz), dass das WAG 2007 auf die dort angeführten Personen keine Anwendung findet. Es sollte hier jedenfalls der Eindruck vermieden werden, dass Wertpapiervermittler bei ihrer Dienstleistungserbringung die Vorschriften des WAG 2007 nicht einhalten müssen.

Es wird daher vorgeschlagen, die gesetzliche Definition des Wertpapiervermittlers statt in einem neu gefassten § 2 Abs. 1 Z 15 in einen **neuen § 1 Z 20a WAG 2007-Entwurf** aufzunehmen und eine dem § 1 Z 20 letzter Satz WAG 2007 entsprechende Klarstellung hinzuzufügen, dass ein Wertpapiervermittler kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist. In diesem Sinn schlägt die FMA Folgendes vor:

„1. § 1 Z 20a lautet:

Wertpapiervermittler: Natürliche Personen gemäß § 94 Z 77 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in Verbindung mit § 136b GewO 1994, ... der selbständigen Vertreter jedenfalls nur dem Unternehmen selbst zuzurechnen. Ein Wertpapiervermittler ist kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

2. § 2 Abs. 1 Z 15 wird gestrichen.“

Zusätzlich müssten die Verweise in den §§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 4 WAG 2007 sowie in den §§ 95 Abs. 11 und 108 Abs. 10 WAG 2007-Entwurf und in den §§ 136a Abs. 3 und 136b Abs. 1 und 2 GewO-Entwurf auf diese Verschiebung angepasst werden.

Alternativ könnte die Regelung des § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007-Entwurf auch in einen **separaten Absatz** des § 2 WAG 2007-Entwurf verschoben werden (siehe bereits jetzt die Regelungen zu den Versicherungsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften in § 2 Abs. 2 und 3 WAG 2007).

2. Begrenzung der Vertretungsverhältnisse des Wertpapiervermittlers

Die FMA sieht die Begrenzung der Vertretungsverhältnisse des Wertpapiervermittlers auf drei WPDLU durch den Gesetzesentwurf aus Aufsichtssicht als deutliche Verbesserung an. Gleichwohl gilt es zu bedenken, dass eine weitere Beschränkung der Tätigkeit des Wertpapiervermittlers exklusiv für ein einziges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das als Geschäftsherr in das Gewerbeverzeichnis einzutragen ist, aus reiner Anlegersicht wohl zu bevorzugen wäre. Dies hätte allerdings eine nicht wünschenswerte Vermischung der nicht harmonisierten Regelungen für WPDLU mit den europarechtlich vorgezeichneten Regelungen betreffend sonstiger Rechtsträger nach WAG 2007 zur Folge. Vor dem Hintergrund dieses Spannungsfeldes erscheint die vorgeschlagene Regelung daher als adäquater Kompromiss.

3. Zur Übergangsregelung

Die vorgesehene Übergangsregelung in **§ 108 Abs. 10 WAG 2007-Entwurf** sollte das ohnedies vergleichsweise langfristige Inkrafttreten der Novelle **nur** hinsichtlich des von Wertpapiervermittlern verbindlich zu erbringenden **Befähigungsnachweises** und der zu absolvierenden **Schulungen** bis zum 30. Juni 2013 ausdehnen. Es ist uE nicht erforderlich, Bestimmungen wie das Verbot der Dienstleistungserbringung für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute oder die Registerpflicht für zum Stichtag bereits ein Jahr gewerblich tätige Personen nicht zeitgleich wie für alle anderen Wertpapiervermittler in Kraft treten zu lassen.

4. Ergänzung der Definition „vertraglich gebundener Vermittler“

Es wird betreffend § 1 Z 20 WAG 2007 zur klareren Abgrenzung zwischen für WPDLU tätigen Wertpapiervermittlern und vertraglich gebundenen Vermittlern angeregt, die Wortfolge „*oder eines*“

einigen Kreditinstitutes“ durch die Wortfolge „, eines einzigen Kreditinstitutes oder eines einzigen Versicherungsunternehmens“ zu ersetzen. Darüber hinaus sollte der letzte Teilsatz in § 1 Z 20 WAG 2007 klarstellend wie folgt lauten: „ein vertraglich gebundener Vermittler ist kein Rechtsträger gemäß § 15 Abs. 1.“

5. Ergänzung der Registerpflicht für vertraglich gebundene Vermittler

Die FMA hat gemäß § 28 Abs. 6 WAG 2007 ein öffentliches Register für vertraglich gebundene Vermittler zu führen. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen müssen ihre vertraglich gebundenen Vermittler unverzüglich in dieses Register eintragen. Diese Verpflichtung sollte zur Klarstellung ausdrücklich um Versicherungsunternehmen gemäß § 2 Abs. 2 WAG 2007 erweitert werden.

6. Umsatzerlösgrenze für Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die bestehende Regelung in § 4 Abs. 1 WAG 2007 sieht vor, dass die jährlichen Umsatzerlöse eines WPDLU 730.000 Euro nicht übersteigen dürfen, andernfalls eine Konzessionspflicht nach § 3 Abs. 1 WAG 2007 ausgelöst wird. Auch Unternehmen, deren Umsatzerlöse nur zu einem kleinen Teil aus der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stammen, benötigen daher nach derzeitiger Rechtslage bei Überschreiten dieser Schwelle eine Konzession als Wertpapierfirma. Dies hat sich in der Praxis immer wieder als unangemessen erwiesen und führte in den meisten Anlassfällen zu Schwierigkeiten in der aufsichtsbehördlichen Handhabung der Rechtsfolgen (insb. „organisatorische Anforderungen“, „EU-Pass“). Ferner sollten Wertpapiervermittler, die zukünftig nur mehr für drei WPDLU tätig werden dürfen, nicht auch noch zusätzlich durch eine restriktive Umsatzerlösgrenze in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt weiter eingeschränkt werden.

Es wird daher angeregt, die **Umsatzerlösgrenze zu streichen** oder die einzubeziehenden **Umsatzerlöse auf solche aus Wertpapierdienstleistungen zu beschränken** und die **Umsatzerlösgrenze** – die der Höhe nach seit 1996 faktisch unverändert ist – auf einen Betrag von 2 Mio. Euro **wertanzupassen**.

II. Zu den Änderungen der GewO 1994

7. Gewerblicher Vermögensberater – Voraussetzung für Eintragung in das Gewerbeverzeichnis:

Die in **§ 136a Abs. 3 Satz 5 GewO-Entwurf** vorgesehene Regelung ist für gewerbliche Vermögensberater nicht geeignet, da die regelmäßige Tätigkeit des gewerblichen Vermögensberaters über jene der Vermittlung von Wertpapiergeschäften hinausgeht und somit ein gültiges Vertragsverhältnis zu einem Wertpapierdienstleister nicht Voraussetzung für die Eintragung ins Gewerbeverzeichnis sein kann.

8. Gewerbliche Vermögensberater

Ebenso wäre die Bestimmung des **§ 136a Abs. 6 GewO-Entwurf** in der **Begrifflichkeit** auf den gewerblichen Vermögensberater anzupassen. Zudem wäre klarzustellen, dass eine Solidarhaftung der eingetragenen Geschäftsherren ausschließlich bei **als**

Wertpapiervermittler tätigen gewerblichen Vermögensberatern besteht, da für als vertraglich gebundene Vermittler iSv § 1 Z 20 WAG 2007 tätige Vermögensberater der Exklusivitätsgrundsatz herrscht und keine Anbindung an mehrere Geschäftsherren zulässig ist.

9. Zur Übergangsregelung des § 376 Z 1 :

Hinsichtlich der vorgesehenen Übergangsregelung wird auf die oben unter Punkt 3 ausgeführten Anmerkungen verwiesen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Dietmar Wagner

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	v2h4f+z22rMgkRKV1sObpZSx9U5AJfrGk0bUh8KegjqtFnoG9LBEidYvPkZDGx43P0srnOYS3z7t0IPN05jRXRuxNDotY8hMmakfOH0ADnycZP0kDSu9mYk jfDtpLqiZGjKABuanwzd54hoYV03deKoK Sdjc7SdECdBKritlBfUvJT6EbpfHHJWrDF0lowxP7q60qJ94r5toHgIbrAFvr7gMyg6w/L2uQgHS RteZBEoQR305iwqqP/gLYbtwMJz03q8wyNqXlFDr6d0g2966J9eyb57zrlzDolBAAsd4s1kSxDjI dYIYSz637XBea4iTf/DFyYX6AWJVxW1fWWiY0w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-25T13:45:09Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	